

REPUBLIK ÖSTERREICH**Bundesministerium
für Arbeit und Soziales**

Zl. 21.358/2-11/96

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Notarversicherungs-
gesetz geändert wird;
(8.Novelle zum NVG);
(2.Entwurf-Frühjahr 1996);

Einleitung des Begutachtungs-
verfahrens.

Ergeht an

1010 Wien, den 21.Mai 1996

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 715 82 56

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

Mag. Manfred PÖTL

Klappe: 2042

Ende der B-Frist 5.6.1996

Gesetzentwurf	
Zl.	35 - GE/19
Datum	24.5.1996
Verteilt	28.5.96 ✓

87 Hajek

Präsidium des Nationalrates * Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst * alle
 Bundesministerien * Bundesministerin für Frauenfragen * Rechnungshof * Büro des
 Datenschutzrates * Kabinett des Vizekanzlers * alle Landeshauptmänner *
 Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landes-
 regierung * Vorsitzender der Konferenz der Unabhängigen Verwaltungssenate der
 Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landes-
 regierung * Österreichischer Städtebund * Österreichischer Gemeindebund *
 Bundesarbeitskammer * alle Landesarbeiterkammern * Wirtschaftskammer
 Österreich * alle Landeswirtschaftskammern * Österreichischer Gewerkschaftsbund
 * Österreichischer Landarbeiterkammertag * alle Landeslandarbeiterkammern *
 Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs * alle
 Landeslandwirtschaftskammern * Österreichischer Rechtsanwaltskammertag * alle
 Landesrechtsanwaltskammern * Österreichische Notariatskammer * alle Landes-
 notariatskammern * Österreichische Ärztekammer * Österreichische Apotheker-
 kammer * Österreichische Dentistenkammer * Industriellenvereinigung * Kammer
 der Wirtschaftstreuhänder * Bundeskammer der Tierärzte Österreichs * Bundes-
 konferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs * Bundeskammer der
 Architekten und Ingenieurkonsulenten * Österreichische Patentanwaltskammer *
 Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger * alle Sozial-
 versicherungsträger mit Ausnahme der Gebiets- und Betriebskrankenkassen sowie
 der Zuschußkassen *

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelt beiliegend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert wird (8.Novelle zum NVG 1972) samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis längstens

5.Juni 1996.

Der Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl.Nr.178/1961, entsprechend, werden die gesetzlichen Interessenvertretungen sowie die Landesregierungen ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme unmittelbar dem Präsidium des Nationalrates zu übersenden und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hievon in Kenntnis zu setzen.

Die Landeskammern der gesetzlichen Interessenvertretungen werden ersucht, die Stellungnahme unmittelbar der jeweiligen Bundeskammer zu übermitteln.

Die Sozialversicherungsträger werden ersucht, die Stellungnahme unmittelbar dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu übermitteln.

Aus Praktikabilitätserwägungen wird ersucht, Stellungnahmen, die bereits zum erstmalig versendeten Entwurf einer 8.Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1972 abgegeben wurden, nicht zu wiederholen, sondern auf diese zu verweisen.

Für den Bundesminister:
WIRTH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 21.358/2-11/96

Bundesgesetz, mit dem das
Notarversicherungsgesetz 1972 geändert wird
(8. Novelle zum NVG 1972)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Notarversicherungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 66, zuletzt
geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 24/1994, wird wie
folgt geändert:

1. Dem § 7 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Die Versicherten und Zahlungsempfänger sind weiters verpflichtet, der Anstalt über alle für die Prüfung bzw. Durchsetzung von Ansprüchen gemäß den §§ 64 a ff maßgebenden Umstände binnen zwei Wochen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen."

2. Im § 14 Abs. 1 Z 2 wird nach dem Ausdruck "Beiträge zur Pensionsversicherung" der Ausdruck "sowie der Verzugszinsen" eingefügt.

3. Im § 20 Abs. 1 entfällt der zweite Satz.

4. § 20 Abs. 2 wird aufgehoben.

5. Im § 42 Abs. 1 Z 4 wird der Ausdruck "Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150" durch den Ausdruck "Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305" sowie der Ausdruck "Zivildienstgesetzes, BGBl. Nr. 187/1974" durch den Ausdruck "Zivildienstgesetzes 1986, BGBl. Nr. 679" ersetzt.

6. Im § 45 Abs. 2 Z 3 wird der Ausdruck "Wehrgesetzes 1978" durch den Ausdruck "Wehrgesetzes 1990" sowie der Ausdruck "Zivildienstgesetzes" durch den Ausdruck "Zivildienstgesetzes 1986" ersetzt.

7. Im § 48 Abs. 7 wird der Klammerausdruck "(§ 65 Z 2)" durch den Klammerausdruck "(§ 65)" ersetzt.

8. Im § 48 Abs. 8 wird der Ausdruck "14 300 S" durch den Ausdruck "26 000 S" ersetzt.

9. Im § 55 Abs. 5 wird der Ausdruck "10 000 S" durch den Ausdruck "18 000 S" ersetzt.

10. § 58 letzter Satz lautet:

"Die Waisenpension beträgt mindestens
für jedes einfache verwaiste Kind 7 000 S,
für jedes doppelte verwaiste Kind 14 000 S;
an die Stelle dieser Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden
Jahres die unter Bedachtnahme auf § 21 mit dem jeweiligen
Anpassungsfaktor (§ 20) vervielfachten Beträge."

11. Im § 61 wird der Ausdruck "2 150 S" durch den Ausdruck "3 800 S" ersetzt.

12. Im § 64 Z 4 lit. b wird der Ausdruck
"Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft"
durch den Ausdruck "Sozialversicherungsanstalt der
gewerblichen Wirtschaft" ersetzt.

13. Im § 64 Z 4 lit. c wird der Ausdruck
"Pensionsversicherungsanstalt der Bauern" durch den Ausdruck
"Sozialversicherungsanstalt der Bauern" ersetzt.

14. § 72 Abs. 5 erster Satz lautet:
"Bei der Festsetzung des Anpassungsfaktors hat die
Hauptversammlung auf die finanzielle Lage der
Versicherungsanstalt Bedacht zu nehmen."

15. Im § 73 Abs. 3 wird der Ausdruck "Wohnort" durch den Ausdruck "Wohnsitz" ersetzt.

16. Der bisherige Text des § 87 erhält die Bezeichnung Abs. 1; der Punkt am Ende des Abs. 1 (neu) wird durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
"sowie Anträge und Meldungen fristwährend weiterzuleiten."

17. Dem § 87 werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:
- "(2) Die Abgabenbehörden des Bundes haben der Versicherungsanstalt auf deren Ersuchen im Einzelfall den Einkommensteuerbescheid zur Bemessung der Beiträge nach diesem Bundesgesetz zu übermitteln.
- (3) Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, für die Notariatskammern einkommensabhängige Kammerbeiträge gegen Kostenersatz entsprechend dem Wohnbauförderungsbeitragsgesetz, BGBL. Nr. 13/1952, einzuhaben."

18. § 88 lautet:

"Bedienstete

§ 88. (1) Hinsichtlich der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten der Versicherungsanstalt gilt § 460 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, daß

1. Abs. 1 nicht für die Festsetzung der Höhe der Leitungszulage und
2. Abs. 3 nur auf den leitenden Angestellten anzuwenden ist.

(2) Die Höhe der Leitungszulage für den leitenden Angestellten (dessen Stellvertreter) ist vom Vorstand festzusetzen."

19. Nach § 102 wird folgender § 103 angefügt:

"§ 103. (1) Die §§ 7 Abs. 3, 14 Abs. 1 Z 2, 20 Abs. 1, 42
Abs. 1 Z 4, 45 Abs. 2 Z 3, 48 Abs. 7, 64 Z 4 lit. b und c, 72
Abs. 5, 73 Abs. 3, 87 und 88 in der Fassung des Bundesgesetzes
BGBl. Nr. xxx/1996 sowie die Aufhebung des § 20 Abs. 2 treten
rückwirkend mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(2) Die §§ 48 Abs. 8, 55 Abs. 5, 58 und 61 in der Fassung
des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 treten rückwirkend mit
1. Jänner 1996 in Kraft.

(3) Die §§ 48 Abs. 8, 55 Abs. 5, 58 und 61 in der Fassung
des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 sind ab 1. Jänner 1996
auch auf Leistungsansprüche anzuwenden, die am
31. Dezember 1995 bereits bestanden haben."

NVG 1972

V o r b l a t t

A. Problem und Ziel

Rechtsbereinigung und Anpassungen im Leistungsbereich.

B. Lösung

Anhebung bestimmter Mindestbeträge im Leistungsrecht sowie Anpassungen an entsprechende Bestimmungen aus dem Entwurf einer 53. Novelle zum ASVG.

C. Alternativen

Beibehaltung des geltenden Rechtszustandes.

D. Kosten

Keine finanziellen Auswirkungen für den Bund.

E. Konformität mit EG-Recht gegeben.

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 21.358/2-11/96

E r l ä u t e r u n g e n

Der vorliegende Entwurf einer 8. Novelle zum NVG 1972 beruht im wesentlichen auf Vorschlägen der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates; diese Vorschläge fanden auch die Zustimmung der Delegiertentagung der Österreichischen Notariatskammer Ende Oktober 1994.

Bundesmittel sind zur Finanzierung der Notarversicherung nicht vorgesehen, auf Grund des vorliegenden Entwurfes wird auch keine finanzielle Belastung des Bundes eintreten.

Die verfassungsrechtliche Grundlage des Entwurfes ist durch Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG gegeben.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Zu Z 1 (§ 7):

Entsprechend dem Änderungsvorschlag zu § 43 ASVG im Rahmen des Entwurfes einer 53. ASVG-Novelle soll die Auskunftspflicht auf Regreßfälle (zB über das Unfallgeschehen bei Verkehrsunfällen) erweitert werden, um der Anstalt die Durchsetzung von Regreßansprüchen zu erleichtern.

Zu Z 2 (§ 14 Abs. 1 Z 2):

Die vorgeschlagene Ergänzung dient lediglich der Klarstellung, daß - bei der Neuberechnung der Beiträge - Verzugszinsen und Beiträge zur Notarversicherung gleich zu behandeln sind.

Die Berücksichtigung der steuerlich als Betriebsausgabe abgesetzten Verzugszinsen in der Beitragsgrundlage nach dem NVG 1972 soll verhindern, daß nichtpünktliche gegenüber pünktlichen Beitragzahlern einen finanziellen Vorteil haben.

Zum Begriff "Beiträge zur Notarversicherung" gehört alles, was mit den Beiträgen zusammenhängt, daher auch die Verzugszinsen. Die Verzugszinsen werden daher seit ihrer Einführung von der Versicherungsanstalt bei der Ermittlung der Beitragsgrundlage mitberücksichtigt.

Zu Z 3 und 4 (§ 20 Abs. 1 und 2):

Während bei einer Berufsunfähigkeitspension ein Stichtag im zweiten Halbjahr eines Kalenderjahres bezüglich der Pensionsanpassung rechtlich keine Bedeutung hat, bewirkt ein solcher Stichtag derzeit bei einer Alterspension ein einmaliges Aussetzen der Pensionsanpassung der Zusatzpension.

Durch die Aufhebung der diesbezüglichen Bestimmungen soll die unterschiedliche Behandlung bei der Pensionsanpassung von Berufsunfähigkeitspension und Alterspension beseitigt werden, zumal bei einem Versicherten nach Vollendung des

65. Lebensjahres oft auch gesundheitliche Überlegungen bei der Zurücklegung des Notarenamtes eine Rolle spielen.

Zu Z 5 und 6 (§§ 42 Abs. 1 Z 4 und 45 Abs. 2 Z 3):

Es handelt sich hiebei lediglich um Zitierungsanpassungen infolge des (neuen) Wehrgesetzes 1990 bzw. des (neuen) Zivildienstgesetzes 1986.

Zu Z 7 (§ 48 Abs. 7):

Die vorgeschlagene Änderung dient der Rechtsbereinigung. § 99 Z 5 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes - ASGG, BGBl. Nr. 104/85, hat mit Wirkung vom 1. Jänner 1987 die Z 1 und 2 in § 65 NVG 1972 aufgehoben.

Zu Z 8 bis 11 (§§ 48 Abs. 8, 55 Abs. 5, 58 und 61):

Die Mindestbeträge der Berufsunfähigkeitspension, Alterspension, Witwen(Witwer)pension, Waisenpension und der Mindestbetrag des Kinderzuschusses sollen rückwirkend zum 1. Jänner 1996 aus sozialen Erwägungen eine maßvolle Erhöhung erfahren.

Der finanzielle Mehraufwand für die Versicherungsanstalt beläuft sich im Jahre 1996 auf rund 950 000 S.

Zu Z 12 und 13 (§ 64 Z 4 lit. b und c):

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen lediglich terminologische Anpassungen.

Zu Z 14 (§ 72 Abs. 5):

Durch die vorgeschlagene Neufassung soll (bei der Festsetzung des Anpassungsfaktors) die Notwendigkeit der Bedachtnahme auf den Anpassungsfaktor gemäß § 108 f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entfallen.

Es hat sich nämlich gezeigt, daß eine solche Bedachtnahme auf Grund der zeitlichen Gegebenheit nicht immer möglich ist:

So wird der Anpassungsfaktor gemäß § 108 f ASVG häufig erst kurz vor Jahresende beschlossen, während die (für die Festsetzung des Anpassungsfaktors nach dem NVG 1972 zuständige) Hauptversammlung der Versicherungsanstalt mitunter schon vor diesem Zeitpunkt anberaumt ist.

Andererseits erscheint im gegebenen Zusammenhang die Bedachtnahme auf die finanzielle Lage der Versicherungsanstalt als durchaus ausreichend.

Zu Z 15 (§ 73 Abs. 3):

Es handelt sich um eine terminologische Anpassung zur einheitlichen Verwendung des Begriffes "Wohnsitz" im Notarversicherungsgesetz 1972.

Zu Z 16 (§ 87 Abs. 1):

Durch § 321 ASVG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994 wurde - in Verbindung mit der Verfahrensbestimmung des § 361 ASVG - für den Bereich des ASVG das sogenannte "Allspartenservice" (Weiterleitung von Anträgen und Meldungen an den zuständigen Sozialversicherungsträger) eingeführt.

Die gegenständliche Ergänzung dient der diesbezüglichen Anpassung des NVG 1972.

Zu Z 17 (§ 87 Abs. 2 und 3):

Die Versicherten sind gemäß § 13 NVG 1972 zur Vorlage ihrer rechtskräftigen Einkommensteuerbescheide verpflichtet.

Bei jenen Versicherten, welche dieser Verpflichtung nicht nachkommen, soll der Versicherungsanstalt das Recht eingeräumt werden, die Einkommensteuerbescheide auch im Wege der Abgabenbehörden des Bundes zu erhalten.

Da nur der Versicherungsanstalt die Höhe der Einkünfte der Versicherten bekannt ist, ist unter Wahrung des Datenschutzes auch nur diese zur Einhebung der Kammerbeiträge (etwa eines Kammerbeitrages für Marketingzwecke) in der Lage. Der an die Anstalt zu entrichtende Kostenersatz hat sich an der Regelung des Wohnbauförderungsbeitragsgesetzes zu orientieren.

Zu Z 18 (§ 88):

Die Höhe der Leitungszulage für den leitenden Angestellten der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates wird auf Grund der derzeitigen Rechtslage (Verweisung auf § 460 ASVG) vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger in der Dienstordnung für Angestellte geregelt.

Durch den vorgeschlagenen neuen Abs. 2 des § 88 NVG 1972 soll die Festlegung der Höhe der Leitungszulage dem Vorstand der Versicherungsanstalt übertragen werden. Gleichzeitig wird die Verweisung auf § 460 ASVG entsprechend eingeschränkt (siehe Abs. 1 Z 1 der gegenständlichen Entwurfsbestimmung).

Auf diese Weise wird eine Festsetzung der Leitungszulage im Rahmen der Selbstverwaltung der Versicherungsanstalt ermöglicht.

Die vorgeschlagene Regelung soll auch für den Stellvertreter des leitenden Angestellten gelten.

NVG - Geltende Fassung

Auskunftspflicht der Versicherten und
der Zahlungsempfänger

§ 7. (1) und (2) unverändert.

Neuberechnung der Beiträge

§ 14. (1) Die Versicherungsanstalt hat nach Vorliegen der erforderlichen Unterlagen die nach § 9 zu entrichtenden Beiträge für ein Kalenderjahr im Sinne der §§ 9 und 10 neu zu berechnen, und zwar

1. unverändert.

2. im Falle des § 10 Abs.1 Z.2 auf Grund der danach in Betracht kommenden Einkünfte aus selbstständiger Arbeit aus dem Notariat, die sich nach dem vorzulegenden Einkommensteuerbescheid für das betreffende Kalenderjahr ergeben, nicht vermindert um außerordentliche Belastungen und Sonderausgaben, zuzüglich der im betreffenden Kalenderjahr geleisteten Beiträge zur Pensionsversicherung, wenn diese als Betriebsausgaben abgesetzt und anerkannt worden sind.

(2) und (3) unverändert.

Abschnitt V

Pensionsanpassung

Anpassungsfaktor

§ 20. (1) Mit Wirksamkeit ab 1.Jänner eines jeden Jahres sind die Pensionen, für die der Stichtag vor dem 1.Jänner dieses Jahres liegt, mit dem von der Hauptversammlung (§ 72 Abs.4 Z.5) festgesetzten (festgestellten) Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Dies gilt für Pensionen aus dem Versicherungsfall des Alters, für die der Stichtag im zweiten Halbjahr des diesem Jahr

NVG - Vorgeschlagene Fassung

Auskunftspflicht der Versicherten und
der Zahlungsempfänger

§ 7. (1) und (2) unverändert.

- * (3) Die Versicherten und Zahlungsempfänger sind weiters verpflichtet, der Anstalt über alle für die Prüfung bzw. Durchsetzung von Ansprüchen gemäß den §§ 64 a ff maßgebenden Umstände binnen zwei Wochen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

Neuberechnung der Beiträge

§ 14. (1) Die Versicherungsanstalt hat nach Vorliegen der erforderlichen Unterlagen die nach § 9 zu entrichtenden Beiträge für ein Kalenderjahr im Sinne der §§ 9 und 10 neu zu berechnen, und zwar

1. unverändert.

2. im Falle des § 10 Abs.1 Z.2 auf Grund der danach in Betracht kommenden Einkünfte aus selbstständiger Arbeit aus dem Notariat, die sich nach dem vorzulegenden Einkommensteuerbescheid für das betreffende Kalenderjahr ergeben, nicht vermindert um außerordentliche Belastungen und Sonderausgaben, zuzüglich der im betreffenden Kalenderjahr geleisteten Beiträge zur Pensionsversicherung sowie der Verzugszinsen, wenn diese als Betriebsausgaben abgesetzt und anerkannt worden sind.

(2) und (3) unverändert.

Abschnitt V

Pensionsanpassung

Anpassungsfaktor

§ 20. (1) Mit Wirksamkeit ab 1.Jänner eines jeden Jahres sind die Pensionen, für die der Stichtag vor dem 1.Jänner dieses Jahres liegt, mit dem von der Hauptversammlung (§ 72 Abs.4 Z.5) festgesetzten (festgestellten) Anpassungsfaktor zu vervielfachen.

NVG - Geltende Fassung

vorangegangenen Jahres liegt nur hinsichtlich des Grundbetrages und des Steigerungsbetrages.

(2) Die Zusatzpension einer Pension nach Abs. 1 zweiter Satz ist erstmals mit Wirksamkeit ab 1. Jänner des dem Kalenderjahr, in dem der Stichtag liegt, zweitfolgenden Kalenderjahres mit dem für dieses Jahr geltenden Anpassungsfaktor zu vervielfachen.

(3) bis (7) unverändert.

Versicherungszeiten nach dem
31. Dezember 1971

§ 42. (1) Versicherungszeiten aus der Zeit nach dem 31. Dezember 1971 sind:

1. bis 3. unverändert.

4. Zeiten, in denen ein Versicherter aufgrund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978, BGBI. Nr. 150, ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst oder aufgrund der Bestimmungen des Zivildienstgesetzes, BGBI. Nr. 187/1974, ordentlichen oder außerordentlichen Zivildienst geleistet hat, soweit diese Zeiten nach der Notariatsordnung (§ 6 der Notariatsordnung) angerechnet werden und sofern diese Zeiten sich nicht schon im Bestand oder Ausmaß eines Leistungsanspruches in einer Pensionsversicherung aufgrund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften ausgewirkt haben.

(2) unverändert.

Anrechenbarkeit der Versicherungsmonate

§ 45. (1) unverändert.

(2) Bei der Ermittlung des Anrechnungszeitraumes bleiben folgende Zeiten, sofern sie nicht als Versicherungszeiten gelten, außer Betracht:

1. und 2. unverändert.

3. Zeiten, in denen ein Versicherter auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978 ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst oder auf Grund der Bestimmungen des Zivildienstgesetzes ordentlichen oder außerordentlichen Zivildienst geleistet hat;

4. bis 6. unverändert.

NVG - Vorgeschlagene Fassung

*
*
*

(2) Aufgehoben.

(3) bis (7) unverändert.

Versicherungszeiten nach dem
31. Dezember 1971

§ 42. (1) Versicherungszeiten aus der Zeit nach dem 31. Dezember 1971 sind:

1. bis 3. unverändert.

4. Zeiten, in denen ein Versicherter aufgrund der * Bestimmungen des Wehrgesetzes 1990, BGBI. Nr. 305, ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst oder * aufgrund der Bestimmungen des Zivildienstgesetzes 1986, BGBI. Nr. 679, ordentlichen oder außerordentlichen Zivildienst geleistet hat, soweit diese Zeiten nach der Notariatsordnung (§ 6 der Notariatsordnung) angerechnet werden und sofern diese Zeiten sich nicht schon im Bestand oder Ausmaß eines Leistungsanspruches in einer Pensionsversicherung aufgrund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften ausgewirkt haben.

(2) unverändert.

Anrechenbarkeit der Versicherungsmonate

§ 45. (1) unverändert.

(2) Bei der Ermittlung des Anrechnungszeitraumes bleiben folgende Zeiten, sofern sie nicht als Versicherungszeiten gelten, außer Betracht:

1. und 2. unverändert.

3. Zeiten, in denen ein Versicherter auf Grund der * Bestimmungen des Wehrgesetzes 1990 ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst oder auf Grund der * Bestimmungen des Zivildienstgesetzes 1986 ordentlichen oder außerordentlichen Zivildienst geleistet hat;

4. bis 6. unverändert.

NVG - Geltende Fassung

(3) unverändert.

Berufsunfähigkeitspension; Ausmaß

§ 48. (1) bis (6) unverändert.

(7) Die Erhöhung des Steigerungsbetrages wegen eines Dienstunfallen ist, wenn sie nicht von Amts wegen vorgenommen wird, für einen Dienstunfall ausgeschlossen, der der Versicherungsanstalt nicht rechtzeitig (§ 65 Z.2) gemeldet wurde.

(8) Erreicht eine nach Abs.1 bis 5 bemessene Berufsunfähigkeitspension nicht den Betrag von 14.300 S monatlich, so gebührt sie im Ausmaß dieses Betrages.

(9) unverändert.

Witwen(Witwer)pension; Ausmaß

§ 55. (1) bis (4) unverändert.

(5) Die Witwen(Witwer)pension nach Abs. 1 Z 1 gebührt mindestens im Ausmaß von je 10 000 S; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 21 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 20) vervielfachte Betrag.

(6) unverändert.

Waisenpension; Ausmaß

§ 58. Die Waisenpension beträgt für jedes einfach verwaiste Kind 15 v.H., für jedes doppelt verwaiste Kind 30 v.H. der Pension, auf die der Versicherte bei seinem Tod Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte. § 55 Abs.2 ist entsprechend anzuwenden. Die Waisenpension beträgt mindestens

für jedes einfach verwaiste Kind 4 000 S,

für jedes doppelt verwaiste Kind 8 000 S;

an die Stelle dieser Beträge treten ab 1.Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 21 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 20) vervielfachten Beträge.

NVG - Vorgeschlagene Fassung

(3) unverändert.

Berufsunfähigkeitspension; Ausmaß

§ 48. (1) bis (6) unverändert.

(7) Die Erhöhung des Steigerungsbetrages wegen eines Dienstunfallen ist, wenn sie nicht von Amts wegen vorgenommen wird, für einen Dienstunfall ausgeschlossen, der der Versicherungsanstalt nicht rechtzeitig (§ 65) gemeldet wurde.

* (8) Erreicht eine nach Abs.1 bis 5 bemessene Berufsunfähigkeitspension nicht den Betrag von 26 000 S monatlich, so gebührt sie im Ausmaß dieses Betrages.

(9) unverändert.

Witwen(Witwer)pension; Ausmaß

§ 55. (1) bis (4) unverändert.

* (5) Die Witwen(Witwer)pension nach Abs. 1 Z 1 gebührt mindestens im Ausmaß von je 18 000 S; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 21 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 20) vervielfachte Betrag.

(6) unverändert.

Waisenpension; Ausmaß

§ 58. Die Waisenpension beträgt für jedes einfach verwaiste Kind 15 v.H., für jedes doppelt verwaiste Kind 30 v.H. der Pension, auf die der Versicherte bei seinem Tod Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte. § 55 Abs.2 ist entsprechend anzuwenden. Die Waisenpension beträgt mindestens

* für jedes einfach verwaiste Kind 7 000 S,
* für jedes doppelt verwaiste Kind 14 000 S;

* an die Stelle dieser Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 21 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 20) vervielfachten Beträge.

Kinderzuschuß

§ 61. Dem auf eine Alters(Berufsunfähigkeits)pension oder auf Berufsunfähigkeitsgeld Anspruchsberechtigten gebührt für jedes Kind (§ 57 Abs.2 bis 4) ein Kinderzuschuß von 10 v.H. der Pension bzw. des Berufsunfähigkeitsgeldes, mindestens 2 150 S; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1.Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 21 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 20) vervielfachte Betrag. Über das vollendete 18.Lebensjahr hinaus wird der Kinderzuschuß nur auf besonderen Antrag gewährt.

Aufnahme in die Pensionsversicherung

§ 64. Scheidet ein in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz oder dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz Versicherter aus einer dieser Pensionsversicherungen aus und wird er nach dem Notarversicherungsgesetz 1972 versicherungspflichtig, so sind die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes über die Aufnahme in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis sinngemäß mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. bis 3. unverändert.
4. als Grundlage für die Ermittlung des Überweisungsbetrages gilt, wenn für seine Zahlung
 - a) unverändert.
 - b) die Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zuständig ist, die für den letzten Beitragsmonat vor dem Ausscheiden festgestellte Beitragsgrundlage;
 - c) die Pensionsversicherungsanstalt der Bauern zuständig ist, der im Zeitpunkt des Ausscheidens geltende Meßwert jener Versicherungsklasse, in die der Versicherte in diesem Zeitpunkt eingereiht war.

Kinderzuschuß

* § 61. Dem auf eine Alters(Berufsunfähigkeits)pension oder auf Berufsunfähigkeitsgeld Anspruchsberechtigten gebührt für jedes Kind (§ 57 Abs.2 bis 4) ein Kinderzuschuß von 10 v.H. der Pension bzw. des Berufsunfähigkeitsgeldes, mindestens 3 800 S; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1.Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 21 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 20) vervielfachte Betrag. Über das vollendete 18.Lebensjahr hinaus wird der Kinderzuschuß nur auf besonderen Antrag gewährt.

Aufnahme in die Pensionsversicherung

* § 64. Scheidet ein in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz oder dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz Versicherter aus einer dieser Pensionsversicherungen aus und wird er nach dem Notarversicherungsgesetz 1972 versicherungspflichtig, so sind die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes über die Aufnahme in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis sinngemäß mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. bis 3. unverändert.
4. als Grundlage für die Ermittlung des Überweisungsbetrages gilt, wenn für seine Zahlung
 - a) unverändert.
 - b) die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zuständig ist, die für den letzten Beitragsmonat vor dem Ausscheiden festgestellte Beitragsgrundlage;
 - c) die Sozialversicherungsanstalt der Bauern zuständig ist, der im Zeitpunkt des Ausscheidens geltende Meßwert jener Versicherungsklasse, in die der Versicherte in diesem Zeitpunkt eingereiht war.

NVG - Geltende Fassung

Hauptversammlung

§ 72. (1) bis (4) unverändert.

(5) Bei der Festsetzung des Anpassungsfaktors hat die Hauptversammlung auf den für das folgende Jahr (Abs.4 Z.5) nach § 108f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor sowie auf die finanzielle Lage der Versicherungsanstalt Bedacht zu nehmen. Die Beschlüsse über die Festsetzung des Anpassungsfaktors der 1. Stufe, die Feststellung der Anpassungsfaktoren der 2. bis 4. Stufe und der festen Beträge, die Festsetzung bzw. Neufestsetzung des Beitragssatzes, die Änderung der Verzugszinsen sowie über Maßnahmen im Sinne des § 80 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; sie sind unverzüglich nach ihrer Genehmigung in der "Österreichischen Notariats-Zeitung" zu verlautbaren.

(6) unverändert.

Vorstand

§ 73. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Präsident, dessen Stellvertreter und zwei der drei weiteren Vorstandsmitglieder müssen, sofern sie Versicherte sind, ihren Amtssitz (Dienstort), sofern sie ehemalige Notare sind, ihren Wohnort in Wien oder in einer solchen Entfernung von Wien haben, daß sie kurzfristig an den Sitz der Anstalt gelangen können.

(4) bis (7) unverändert.

Verwaltungshilfe

§ 87. Die Versicherungsanstalt und die übrigen Träger der Sozialversicherung (der Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger) sind verpflichtet, bei Erfüllung ihrer Aufgaben einander zu unterstützen; sie haben insbesondere Ersuchen, die zu diesem Zweck an sie ergehen, im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zu entsprechen und auch unaufgefordert anderen Versicherungsträgern alle Mitteilungen zukommen zu lassen, von denen sie erkennen, daß sie für ihren Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind.

NVG - Vorgeschlagene Fassung

Hauptversammlung

§ 72. (1) bis (4) unverändert.

(5) Bei der Festsetzung des Anpassungsfaktors hat die Hauptversammlung auf die finanzielle Lage der Versicherungsanstalt Bedacht zu nehmen. Die Beschlüsse über die Festsetzung des Anpassungsfaktors der 1. Stufe, die Feststellung der Anpassungsfaktoren der 2. bis 4. Stufe und der festen Beträge, die Festsetzung bzw. Neufestsetzung des Beitragssatzes, die Änderung der Verzugszinsen sowie über Maßnahmen im Sinne des § 80 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; sie sind unverzüglich nach ihrer Genehmigung in der "Österreichischen Notariats-Zeitung" zu verlautbaren.

*

(6) unverändert.

Vorstand

§ 73. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Präsident, dessen Stellvertreter und zwei der drei weiteren Vorstandsmitglieder müssen, sofern sie Versicherte sind, ihren Amtssitz (Dienstort), sofern sie ehemalige Notare sind, ihren Wohnsitz in Wien oder in einer solchen Entfernung von Wien haben, daß sie kurzfristig an den Sitz der Anstalt gelangen können.

(4) bis (7) unverändert.

Verwaltungshilfe

§ 87. (1) Die Versicherungsanstalt und die übrigen Träger der Sozialversicherung (der Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger) sind verpflichtet, bei Erfüllung ihrer Aufgaben einander zu unterstützen; sie haben insbesondere Ersuchen, die zu diesem Zweck an sie ergehen, im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zu entsprechen und auch unaufgefordert anderen Versicherungsträgern alle Mitteilungen zukommen zu lassen, von denen sie erkennen, daß sie für ihren Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind, sowie Anträge und Meldungen fristwährend weiterzuleiten.

(2) Die Abgabenbehörden des Bundes haben der Versicherungsanstalt auf deren Ersuchen im Einzelfall

NVG - Geltende Fassung

NVG - Vorgeschlagene Fassung

- * den Einkommensteuerbescheid zur Bemessung der Beiträge
- * nach diesem Bundesgesetz zu übermitteln.
- * (3) Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, für die Notariatskammern einkommensabhängige Kammerbeiträge gegen Kostenerstattung entsprechend dem Wohnbauförderungsbeitragsgesetz, BGBI. Nr. 13/1952, einzuheben.

Abschnitt VIII

Bedienstete

§ 88. Hinsichtlich der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten der Versicherungsanstalt gelten die Bestimmungen des § 460 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, daß Abs.3 nur auf den leitenden Angestellten anzuwenden ist.

Abschnitt VIII

Bedienstete

- * § 88. (1) Hinsichtlich der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten der Versicherungsanstalt gilt § 460 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, daß
 - * 1. Abs. 1 nicht für die Festsetzung der Höhe der Leitungszulage und
 - * 2. Abs. 3 nur auf den leitenden Angestellten anzuwenden ist.
- * (2) Die Höhe der Leitungszulage für den leitenden Angestellten (dessen Stellvertreter) ist vom Vorstand festzusetzen.
- * § 103. (1) Die §§ 7 Abs. 3, 14 Abs. 1 Z 2, 20 Abs. 1, 42 Abs. 1 Z 4, 45 Abs. 2 Z 3, 48 Abs. 7, 64 Z 4 lit. b und c, 72 Abs. 5, 73 Abs. 3, 87 und 88 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. xxx/1996 sowie die Aufhebung des § 20 Abs. 2 treten rückwirkend mit 1. Jänner 1995 in Kraft.
- * (2) Die §§ 48 Abs. 8, 55 Abs. 5, 58 und 61 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. xxx/1996 treten rückwirkend mit 1. Jänner 1996 in Kraft.
- * (3) Die §§ 48 Abs. 8, 55 Abs. 5, 58 und 61 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. xxx/1996 sind ab 1. Jänner 1996 auch auf Leistungsansprüche anzuwenden, die am 31. Dezember 1995 bereits bestanden haben."